

PARKEN VOR GRUNDSTÜCKSEIN- UND AUSFAHRTEN + GEGENÜBER VON GRUNDSTÜCKSEIN- UND AUSFAHRTEN



Vor Grundstücksein- und -ausfahrten auf schmalen Fahrbahnen, auch ihnen gegenüber, ist das Parken verboten (§ 12 Absatz 3 Nummer 3 StVO). Unter das Parkverbot fallen auch Zufahrten zu Tankstellen, Gaststättenparkplätzen, Parkhäusern, Doppelgaragen, Garagenreihen und Vorhöfen, und zur Feuerwehr.

Das Parken vor der eigenen Grundstücksein- und -ausfahrt ist jedoch erlaubt. Außer es ist ein abgesenkter Bordstein vorhanden. Außerdem kann der Grundstückseigentümer anderen die Erlaubnis erteilen, vor seiner eigenen Grundstücksein- und -ausfahrt zu parken.



PARKEN AUF GEHWEGEN

Das Parken auf dem Gehweg ist grundsätzlich verboten. Gehwegparken ist nur erlaubt, wo dies mit dem Zeichen 315 oder einer Parkflächenmarkierung gekennzeichnet ist. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass das Fahrzeug so abgestellt wird, wie es die Parkflächenmarkierung oder die Abbildung auf dem Verkehrszeichen 315 vorgibt.



In Einbahnstraßen kann ebenfalls das Parken auf Gehwegen erlaubt sein. Dort darf dann bei entsprechender Beschilderung oder Markierung der rechte und linke Gehweg benutzt werden (§ 12 Absatz 4a StVO). Jedoch darf auch nicht an allen Stellen, wo das Parken auf Gehwegen erlaubt ist, uneingeschränkt geparkt werden, wie z.B. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen.

VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

Im verkehrsberuhigten Bereich darf außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen ebenfalls nicht geparkt werden.



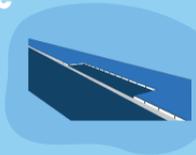
PARKVERBOTE

DIE 11 WICHTIGSTEN IM ÜBERBLICK



Gekennzeichnete Parkfläche

Parken ist verboten, wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert.



Kreuzung und Einmündung

Parken ist 5 m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen verboten. Parken ist 8 m vor Kreuzungen und Einmündungen entlang von baulichen Radwegen in Fahrtrichtung rechts verboten.

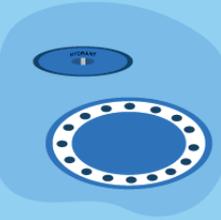


Grundstück

Parken ist vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber, verboten.

Schachtdeckel

Parken ist über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung das Parken auf Gehwegen erlaubt ist, verboten.



Verkehrsberuhigter Bereich

Parken ist im verkehrsberuhigten Bereich außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen verboten.



Bordsteinabsenkung

Parken ist vor Bordsteinabsenkungen verboten. Der abgesenkte Bordstein muss sich deutlich vom übrigen Bordsteinverlauf unterscheiden.



Restfahrstreifenbreite

Parken ist an den Stellen verboten, bei denen zwischen Fahrzeug und Fahrstreifenbegrenzung kein Fahrstreifen von mindestens 3 m mehr verbleibt.



Vorfahrtstraße

Parken ist auf außerörtlichen Vorfahrtstraßen auf der Fahrbahn verboten.

Haltestelle

Parken ist an Haltestellen 15 m vor und hinter dem Zeichen 224 verboten.



Andreaskreuz

Parken ist innerorts 5 m vor und hinter Andreaskreuzen verboten. Parken ist außerorts 50 m vor und hinter Andreaskreuzen verboten.



Fußgängerzone und Verkehrsverbote

Parken ist in Fußgängerzonen und im Bereich von Verkehrsverboten verboten. Parken ist zum Beispiel in einem Bereich, der mit Zeichen 253 beschildert ist, für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t verboten.



Quelle: www.stvo2go.de

stvo2Go

PARKEN IN DORNSTADT



STELLEN SIE IHR AUTO StVO-KONFORM AB!

Kompakt zusammengefasst für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Dornstadt



DORNSTADT



www.dornstadt.de
RathausDornstadt

GRUNDSATZ

Geparkt werden darf überall dort, wo es auch ausdrücklich erlaubt ist, und zwar am rechten Fahrbahnrand in Fahrtrichtung.

HALTEN UND PARKEN

Das **Parken** ist in Deutschland nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) mittels Verkehrszeichen und nach § 12 StVO geregelt. Dort wird das Parken definiert: **Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.**

HALTEN

Halten ist eine gewollte Fahrtenunterbrechung, die nicht durch die Verkehrslage oder eine verkehrspolizeiliche Anordnung veranlasst worden ist (VwV-StVO zu § 12 Abs. 1).

HALTEVERBOT

Eingeschränktes Halteverbot: Hier ist das Parken verboten. Halten für maximal drei Minuten ist in einem eingeschränkten Halteverbot jedoch erlaubt. Das Ein- oder Aussteigen sowie Be- oder Entladen darf aber auch länger als drei Minuten dauern.

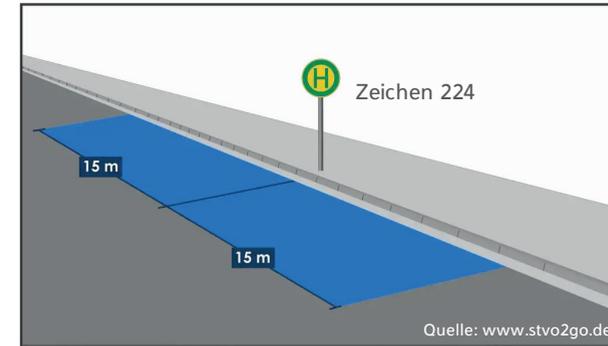
Absolutes Halteverbot Hier ist sowohl das Parken als auch das Halten verboten.

Mit Pfeil zur Fahrbahn: Anfang des Halteverbots

Mit Pfeil von der Fahrbahn weg: Ende des Halteverbots

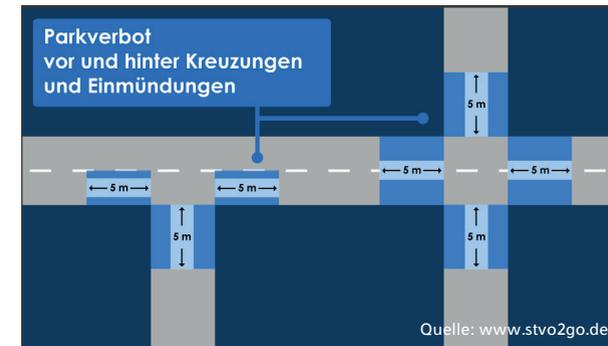
Mit zwei Pfeilen: Fortführung des Halteverbots

PARKVERBOT AN BUSHALTESTELLEN



Das Zeichen 224 kennzeichnet eine Haltestelle des Linienbusverkehrs und für Schulbusse. An einer solchen Haltestelle dürfen Fahrzeuge 15 m vor und nach dem Zeichen nicht parken. Das Parkverbot gilt im Bereich von Haltestellen auch auf den Seitenstreifen, da nur so der Zugang für Fahrgäste gewährleistet ist.

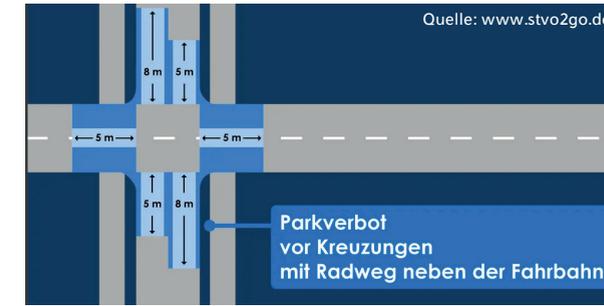
KREUZUNGEN/EINMÜNDUNGEN



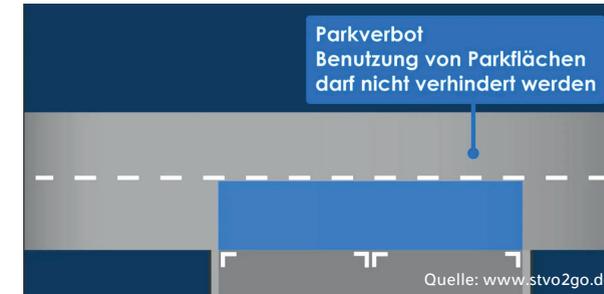
Vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen ist bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten das Parken verboten. (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO).

Wenn in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg baulich angelegt ist, besteht zudem ein Parkverbot vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 8 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO).

8 m - PARKVERBOTSBEREICH



GEKENNZEICHNETE PARKFLÄCHEN



Es besteht ein Parkverbot an Stellen, wo durch das Parken die Benutzung gekennzeichnetener Parkflächen verhindert wird (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 StVO). Mit gekennzeichneten Parkflächen sind

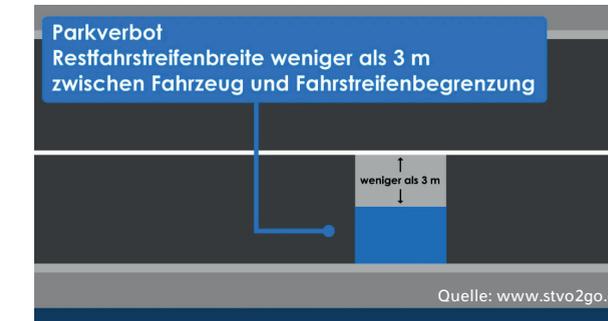
- Parkflächen mit Zeichen 314
- Zeichen 315 (Parken auf Gehwegen)
- Parkstreifen und Parkbuchten
- und Parkstreifen- und Parkbuchten auf dem Gehweg gemeint.

BORDSTEINABSINKUNGEN



Vor Bordsteinabsenkungen ist Parken nicht zulässig (§ 12 Abs. 3 Nr. 5 StVO).

RESTFAHRBAHNBREITE, KURVE ENGE STELLE UND WENDEKOPF



Wer im Bereich einer engen oder unübersichtlichen Straßenstelle oder im Bereich einer scharfen Kurve parkt, muss mit einem Verwarnungsgeld rechnen. Eng ist eine Straßenstelle, wenn weniger als 3,05 m Platz für die durchfahrenden Fahrzeuge bleibt.

GRENZMARKIERUNG

Grenzmarkierungen bezeichnen, verlängern oder verkürzen ein an anderer Stelle vorgeschriebenes Halt- oder Parkverbot.



ANHÄNGER OHNE ZUGFAHRZEUG

Das Abstellen von Anhängern ohne Zugfahrzeug gilt als Parken. Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug dürfen maximal zwei Wochen geparkt werden (§ 12 Absatz 3b StVO). Längeres Parken mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

KRAFTFAHRZEUGANHÄNGER/WOHNWAGEN

Sie dürfen ohne Zugfahrzeug nicht länger als 2 Wochen geparkt werden (§12 Abs. 3 b StVO). Dies gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkflächen.

PARKEN MIT PARKSCHEIBE

Die Parkscheibe ist im Kraftfahrzeug so auszulegen bzw. an diesem zu befestigen, dass sie von außen gut lesbar ist (§ 13 Abs. 2 StVO).

Hier gilt keine 3-Minuten-Regel für das Halten, das heißt, es muss auch beim Warten im Fahrzeug eine Parkscheibe ausgelegt werden. Nach Ablauf der Parkzeit darf die Parkscheibe nicht vorgestellt werden.



Der weiße Pfeil auf der Parkscheibe muss immer auf die nächste halbe Stunde nach der Ankunft eingestellt werden. Beispiel: Wird das Auto um 16.05 Uhr abgestellt, muss der Fahrer die Parkscheibe auf 16.30 Uhr stellen. Die Höchstparkdauer ist den Verkehrsschildern zu entnehmen.

Folgende Merkmale muss eine Parkscheibe aufweisen:

- Farbe: Blau
- Maße: 150mm lang, 110mm breit
- Kein Aufdruck jeglicher Werbung auf der Vorderseite
- Vorgegebener Inhalt („Ankunftszeit“, weißes „P“, weißer Pfeil, Drehscheibe mit Zahlen von 1-12 und 13-24 in kleinerer Schrift)

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Dornstadt
Hauptamt, Fachbereich 1, Kirchplatz 2,
89160 Dornstadt | www.dornstadt.de
Quellennachweis: www.stvo2go.de
♥-lichen Dank für die Bereitstellung

